

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.

23/043

Status:

öffentlich

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass bis Mitte des Jahres 2023 weitere Vorschläge zur Haushaltssicherung erarbeitet werden.

Die Verwaltung erstellt ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept, welches frühestens im Rahmen eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 als Anlage vorgelegt werden kann.

Das freiwillige Haushaltssicherungskonzept orientiert sich an den Hinweisen zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG / HSK-RdErl. d. MI v. 17.9.2019 - 33.1-10005).

Über das Verfahren der Erarbeitung entscheidet der Finanzausschuss.

Über die Umsetzung der Maßnahmen wird jährlich im Rahmen eines Haushaltssicherungsberichtes berichtet.

Sachverhalt:**I. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 KomHKVO gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

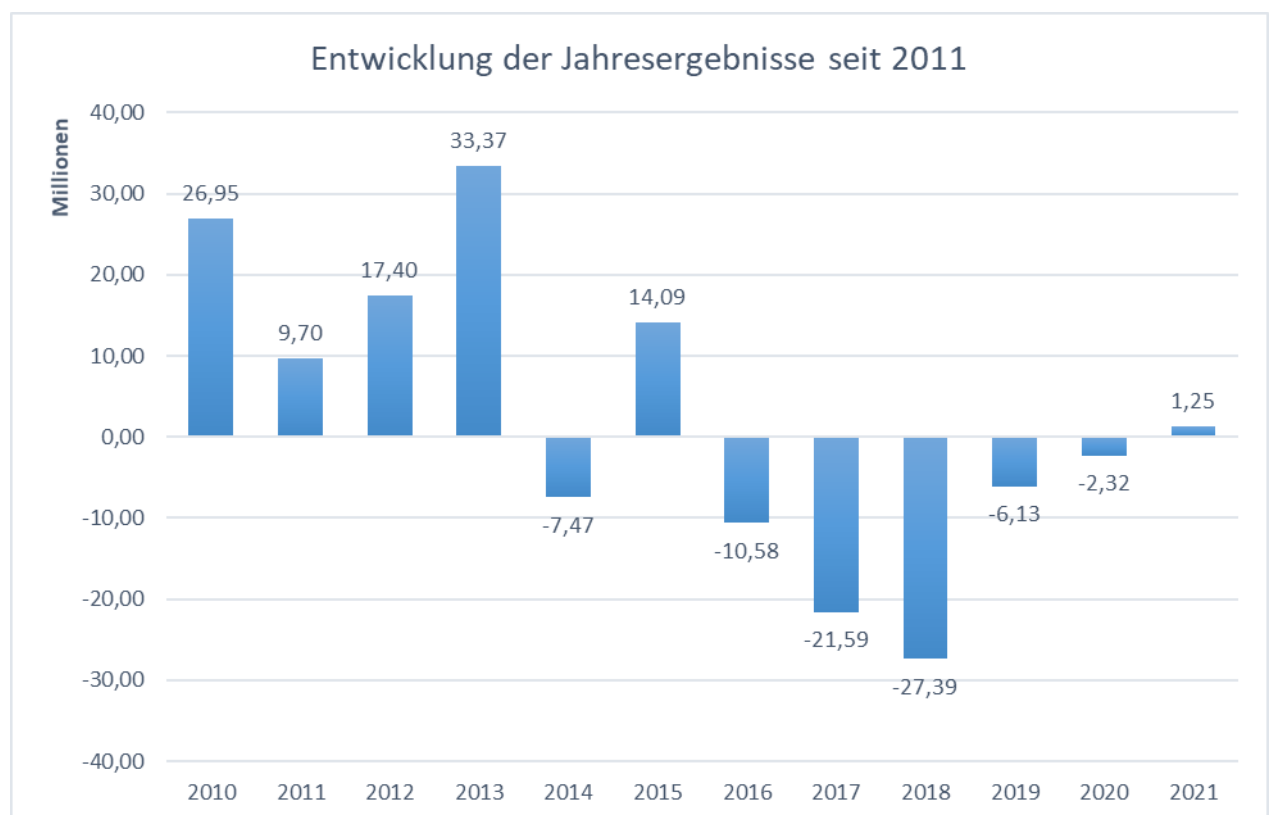
Weiterhin wird nach § 110 Abs. 4 NKomVG gefordert, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

II. Ausgangslage

Das Haushaltsjahr 2010 wurde erstmalig auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) geführt. Der erste doppische Haushalt wurde vom Rat der Stadt Aurich am 20.05.2010 beschlossen. Bis dahin wurden die Haushalte der Stadt Aurich auf Basis der Kameralistik geführt.

In den Jahren 2010 bis 2013 wurden aufgrund gestiegener Gewerbesteuereinnahmen hohe Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Der erste Einbruch kam 2014. Während im Jahr 2015 noch ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden konnte, schlossen die Jahre 2016 bis 2020 mit erheblichen Fehlbeträgen ab. 2021 konnte erstmals wieder ein geringer Jahresüberschuss erwirtschaftet werden. Auch das Jahr 2022 wird mit einem Jahresüberschuss (ca. 8 – 10 Mio. Euro) abschließen, die genaue Höhe kann erst nach Erstellung des Jahresabschlusses ermittelt werden.

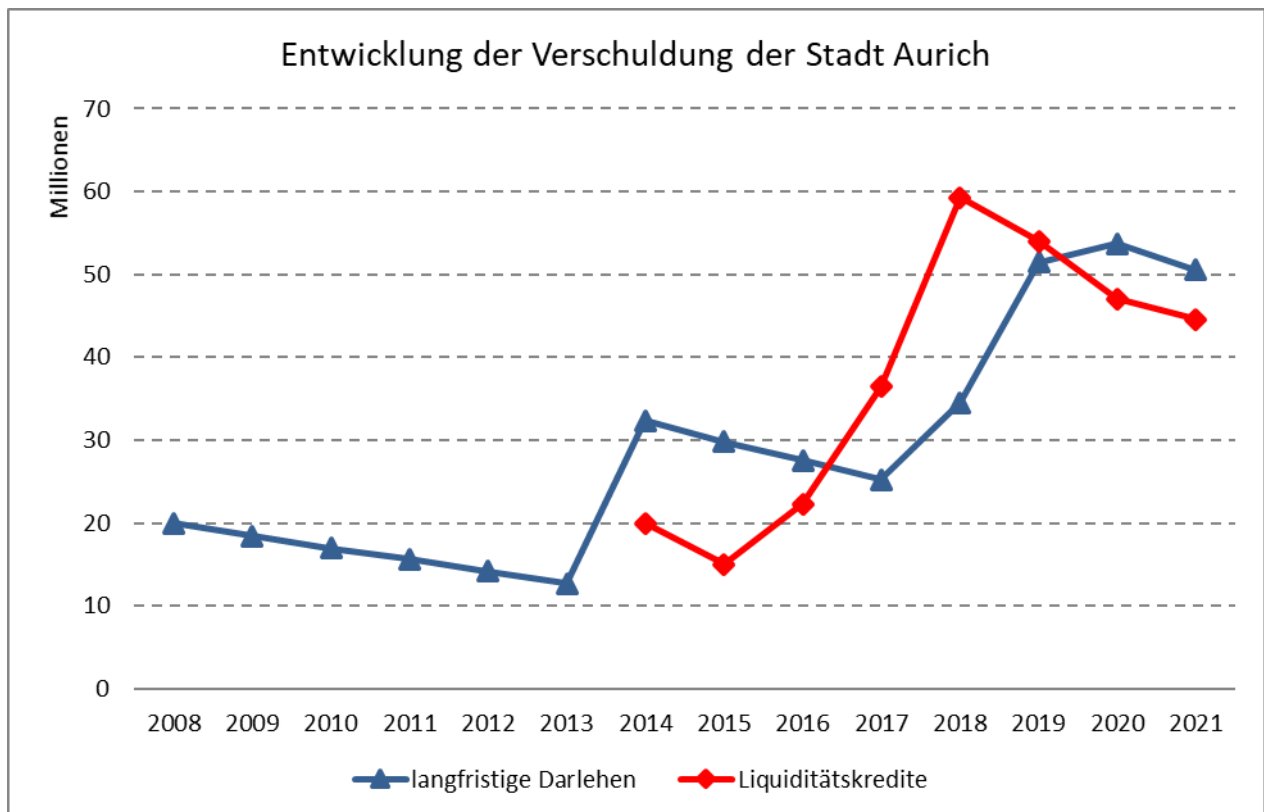


Die Überschussrücklage hat sich aufgrund der oben beschriebenen Entwicklung seit 2016 deutlich um ca. 64,5 Mio. Euro reduziert.

Jahr	Stand der Überschussrücklage
2016	94.035.188
2017	83.451.066
2018	61.856.569
2019	34.462.634
2020	28.329.616
2021	29.578.827

Bislang konnten die Defizite des Ergebnishaushaltes aus dem Überschussrücklagenbestand ausgeglichen werden (Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 S 1 Nr. 1 NKomVG).

Gleichzeitig musste die Stadt Aurich weitere langfristige Darlehen für Investitionen aufnehmen und seit 2014 erstmals wieder Liquiditätskredite in Anspruch nehmen.



Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich fordert seit Jahren in den Genehmigungen der Haushaltssatzungen eine strukturelle Verbesserung der Haushaltslage. Es konnten jedoch nur punktuelle Verbesserungen erreicht werden.

Schon in 2015 wurden verschiedene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet (insbesondere Erhöhung der Realsteuerhebesätze, pauschale Defizitsenkungen und Einführung einer Oberflächenentwässerungsgebühr).

Auch in 2017 wurden weitere Konsolidierungsvorschläge vorgeschlagen, die zu einer Entlastung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes führten (Kürzung Straßenunterhaltung, Kürzung bauliche Unterhaltung Gebäudemanagement, Ausweitung von Parkflächen, Kürzung von investiven Maßnahmen).

Am 08.03.2022 wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Haushaltskonsolidierung im Finanzausschuss empfohlen. Auch in dieser Gruppe wurden einige Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage erarbeitet, die teilweise bereits umgesetzt wurden.

Dennoch sieht der Haushaltsplan 2023 erhebliche Fehlbeträge bis zum Jahr 2026 vor.

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Ordentliche Erträge	102.691.400	104.408.800	110.841.900	111.964.500
Ordentliche Aufwendungen	113.199.000	113.829.700	113.801.200	115.728.700
Jahresergebnis	-10.507.600	-9.420.900	-2.959.300	-3.764.200

Aufgrund der negativen Auswirkungen des Ukraine Krieges wird ein vollständiger Haushaltsausgleich nicht möglich sein.

Trotzdem sollen weitere konkrete Einsparungsvorschläge erarbeitet werden, damit eine Verbesserung der Haushaltslage erfolgen kann. Es wird daher vorgeschlagen, ein Haushaltssicherungskonzept auf freiwilliger Basis zu erarbeiten und dieses jährlich fortzuschreiben.

Die Verwaltung erarbeitet zunächst die Grundlagen und Zielsetzung eines solchen Konzeptes. Gemeinsam müssen dann der Rat und die Verwaltung einen Sparkurs initiieren.

Es ist weiterhin geboten, zunächst die Entstehung weiterer Defizite zu verhindern oder zumindest auf ein Minimum zu reduzieren, indem die Möglichkeiten der Haushaltssicherung wahrgenommen werden. Dabei müssen die freiwilligen Leistungen / Aufgaben weiterhin auf den Prüfstand gestellt werden und bezüglich der Pflichtaufgaben muss eine Aufgabenkritik bzw. eine Reduzierung der Standards erfolgen.

Über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen könnte unterjährig dann in den Finanzberichten informiert werden.

III. Haushaltssicherungsmaßnahmen

Nach den Hinweisen zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG / HSK-RdErl, NI) ist im Haushaltssicherungskonzept festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, wie die drohende Überschuldung verhindert werden und / oder wie die bestehende Überschuldung abgebaut werden soll.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen.

Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Konsolidierungsvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt.

Kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, kann ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag (maximal 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen) als Haushaltsverbesserung vorgesehen werden.

IV. Haushaltssicherungsbericht

Wird ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt, ist im folgenden Jahr nach § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG ein Haushaltssicherungsbericht anzufertigen. Dieser Bericht soll über den Erfolg der Sicherungsmaßnahmen informieren. Der Haushaltssicherungsbericht 2023 würde zusammen mit dem Haushaltssicherungskonzept 2024 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 dem Rat vorgelegt.

gez. Feddermann